



Vorlage Nr.: 20/163

05.11.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und - entwicklung	Kreisdirektor	30.11.2007	3
Kreisausschuss	Kreisdirektor	10.12.2007	13
Kreistag	Kreisdirektor	17.12.2007	11

Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr - Konkretisierung der Betrauung

Beschlussvorschlag: 1. Der vom Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter dem Tagesordnungspunkt 7 zum Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) gefasste Grundsatzbeschluss wird wie folgt ergänzt:

Die das Gebiet des Kreises Recklinghausen bedienenden Verkehrsunternehmen Vestische Straßenbahnen GmbH, Dortmunder Stadtwerke AG, Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH sind bis zum 31.12.2019 mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut:

1. Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur.
2. Erbringung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen.
3. Vorhaltung von verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Fahrzeugqualitätsstandards.
- 4a. Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
Amt 18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Welt
FD 22		gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

- 4b. Sozialpolitische Verpflichtungen (Anwendung des Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe NW und des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes).
- 4c. Über den Punkt 4b hinaus gehende sozialpolitische Verpflichtungen.

Für die Vestische Straßenbahnen GmbH ergeben sich die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4c.

Für die übrigen Verkehrsunternehmen (Dortmunder Stadtwerke AG, Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Straßenbahn Herne Castrop-Rauxel GmbH) ergeben sich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den ergänzenden Betrauungsbeschlüssen der jeweiligen Anteilseignerkommune/n und sonstigen Dokumentationen.

Die Verpflichtungen für die BVR/RVN ergeben sich aus den Anlagen „Betrachtung der BVR GmbH“ und „Betrachtung der RVN GmbH“ (soweit sie das Kreisgebiet betreffen).

- 2. Die mit dem Grundsatzbeschluss vom 19.12.2005 hinsichtlich der Betrauung mit sozialpolitischen Verpflichtungen erfolgte Beschränkung auf die Vestische Straßenbahnen GmbH und die für die Betrauung mit sozialpolitischen Verpflichtungen aufgrund des Spartentarifvertrages vorgenommene Befristung bis zum 31.12.2009 werden aufgehoben.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ausgangslage

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat mit Betrauungsbeschluss vom 19.12.2005 das Finanzierungssystem des VRR und die Art und Weise der Betrauung der das Kreisgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen Vestische Straßenbahnen GmbH, Dortmunder Stadtwerke AG, Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH unter Bezugnahme auf die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR beschlossen.

Das neue ÖSPV-Finanzierungssystem steht auf dem Prüfstand der EU-Kommission. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem bei der EU-Kommission anhängigen Verfahren „Langenfeld“ schlägt der VRR eine Ergänzung des seinerzeitigen Grundsatzbeschlusses vor. Diese Empfehlung wird von der Kreisverwaltung Recklinghausen unterstützt. Ihr wird durch den Punkt 1 des Beschlussvorschlages Rechnung getragen.

Für die Vestische Straßenbahnen GmbH wird auf die Anlagen 1, 2, 3, 4a, 4b und 4c hingewiesen. Der Vorgang ist von der Vestische Straßenbahnen GmbH mit der VRR AöR abgestimmt worden.

Die Verpflichtungen für die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) und für die Regionalverkehr Niederrhein GmbH (RVN GmbH) sind - soweit sie das Kreisgebiet Recklinghausen betreffen - den Anlagen „Betrachtung der BVR GmbH“ und „Betrachtung der RVN GmbH“ zu entnehmen. Diese Anlagen wurden von der VRR AöR zur Verfügung gestellt.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Betrachtung mit sozialpolitischen Verpflichtungen auf das eigene Verkehrsunternehmen wird durch das VRR-Finanzierungssystem nicht gedeckt. Sie ist in der VRR-Abrechnungssystematik nicht vorgesehen. Folgerichtig ist im Punkt 2 des Beschlussvorschlages aufgenommen worden, die vom Kreistag am 19.12.2005 beschlossene Beschränkung hinsichtlich der Betrachtung mit sozialpolitischen Verpflichtungen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH aufzuheben.

Im Punkt 1 des Beschlussvorschlages wird eine Befristung der Betrachtung bis zum 31.12.2019 vorgeschlagen. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ca. November 2009) neben der Ausschreibung lediglich noch die Möglichkeit einer Direktvergabe als Alternative bestehen wird. Die Auswirkungen aus einer Direktvergabe (u. a. die Frage der Steuerpflicht) sind bisher nicht abschließend geklärt. Deshalb soll durch die Befristung bis zum 31.12.2019 der nach der neuen EU-Verordnung maximal mögliche Zeitrahmen für den Bestandsschutz des heutigen VRR-Finanzierungssystems ausgeschöpft werden. Ein Widerspruch ergibt sich deshalb, weil der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2005 die Betrachtung mit sozialpolitischen Verpflichtungen aufgrund des Spartentarifvertrages bis zum 31.12.2009 befristet hat. Der Widerspruch soll dadurch aufgelöst werden, dass entsprechend dem Punkt 2 des Beschlussvorschlages die Befristung zum 31.12.2009 aufgehoben werden soll.